

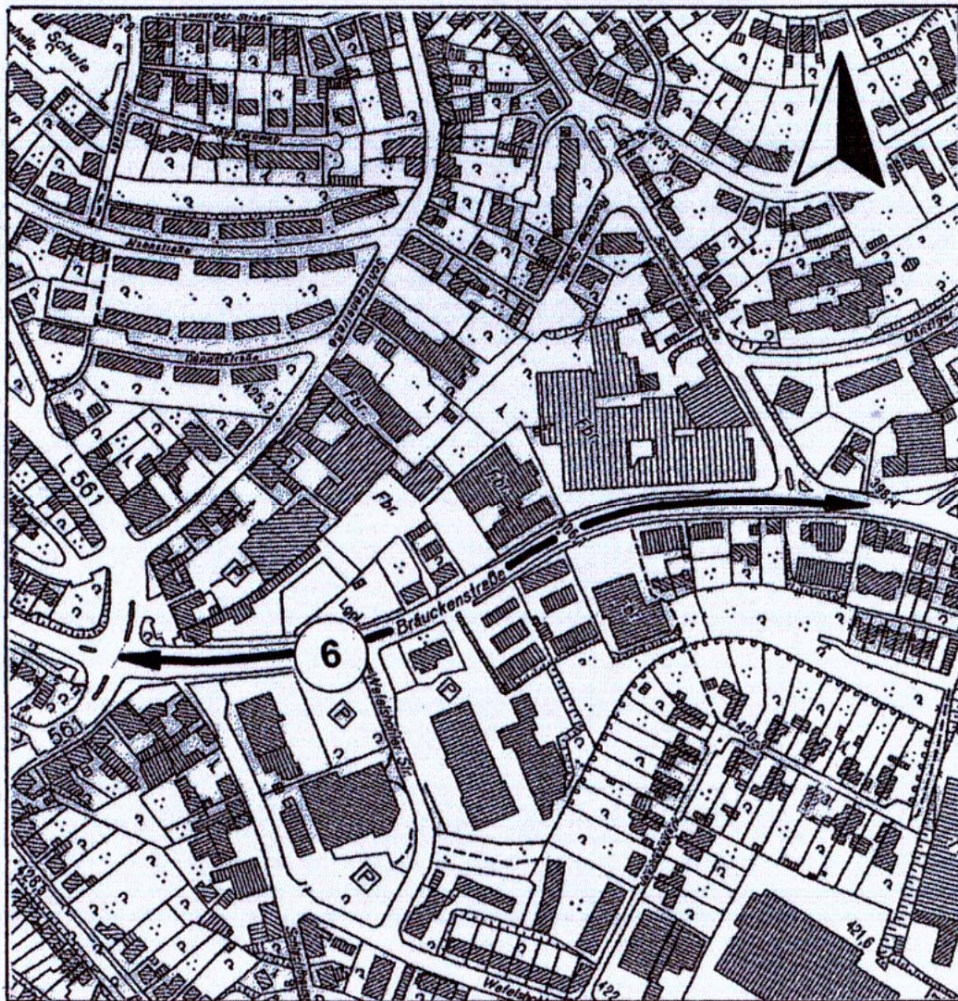


## Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Brückenstraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2010 gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Brückenstraße“ einzuleiten.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Brückenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes ist nachstehend abgebildet.



Aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht ist es nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 festzuhalten und diese baulich umzusetzen. Ferner ist fraglich, ob es sich bei dem Fluchtlinien- und Höhenplan um einen förmlich übergeleiteten Bauleitplan handelt, der Rechtsgültigkeit besitzt. Daher soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dieser Plan aufgehoben werden.

Der aufzuhebende Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 „Bräuckenstraße“ hängt mit Begründung in der Zeit **vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Aufhebung dieses Fluchtlinien- und Höhenplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 22.11.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas